

23/SK-48/ME  
Mönchsgasse 4-8

# BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1031/1-II/7/87 (25)  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Beratung, Betreuung und  
besondere Hilfe für Behinderte  
und hilfsbedürftige Menschen  
(Bundesbehindertengesetz/BBG);  
Begutachtungsverfahren  
Zl. 40.006/12-I/1987,  
vom 13. Juli 1987

Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1816  
Sachbearbeiter:  
OKoär. Dr. Gotthalmseder

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ZL	GESCHÄFTSENTWURF 98	GE/9 87
Datum:	29. SEP. 1987	
Verteilt:	29. SEP. 1987	
Machlämmer		
St. Hajek		

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 13. Juli 1987, Zl. 40.006/12-1/1987, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Die detaillierten Hinweise der befaßten Abteilungen erzwingen gerade die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes.

## Anlagen

25 Kopien

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

F.f.d.R.d.A.:

Walter

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1031/1-II/7/87  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 die Beratung, Betreuung und  
 besondere Hilfe für Behinderte  
 und hilfsbedürftige Menschen  
 (Bundesbehindertengesetz/BBG);  
 Begutachtungsverfahren  
 Zl. 40.006/12-I/1987,  
 vom 13. Juli 1987

Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 433

Durchwahl 1816

Sachbearbeiter:

OKoär.Dr. Gotthalseder

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich zu dem mit do. Note vom 13. Juli 1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) folgendes mitzuteilen:

Unter Bedachtnahme auf das von der Bundesregierung als vorrangig erklärte Ziel der Budgetkonsolidierung ist das Bundesministerium für Finanzen derzeit dazu verhalten, Gesetzesänderungen, die eindeutig budgetwirksame Leistungsverbesserungen enthalten oder nach sich ziehen, ablehnend gegenüberzustehen.

Dies trifft im speziellen auf die vorgesehene Regelung in den Bereichen: Ausweitung des zu betreuenden Personenkreises; Aufbau einer sekundären bundesweiten Organisationsstruktur (Sozialservice inklusive Hilfsmittelberatungsstelle); Ausbau des mobilen Beratungsdienstes; Erweiterung des "anspruchsberechtigten" Personenkreises auf Leistungen aus dem Nationalfonds im Sinne des § 1; die Einführung einer Fahrpreisermäßigung und - bei strenger Observanz - auch auf die vorgesehene Regelung des Abschnittes VII zu.

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt überdies in diesem Zusammenhang weiterhin die Ansicht, daß eine befriedigende Lösung der vorgegebenen Problematik nur dann gefunden werden kann, wenn im Einvernehmen mit den hiefür "primär zuständigen Ländern" vorgegangen wird.

Dies insbesondere deshalb, da die Länder bei der Formulierung von Aufgaben in bezug auf Behinderte frei sind, und der Bundesgesetzgeber somit nicht davon ausgehen kann, daß allenfalls mögliche vom Kompetenzbereich der Länder umfaßte, rechtspolitisch wünschenswerte, jedoch landesgesetzlich nicht vorgesehene Aufgaben im Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Da nach ho. Dafürhalten im ggstdl. Entwurf auch Bereiche des "Armenwesens" mehrfach angesprochen werden (Anknüpfung: "Hilfsbedürftigkeit" und "schwierige Lebenslagen"), erscheint die intendierte Vereinheitlichung nur dann ohne markante Kostenüberwälzung gewährleistet, wenn eine diesbezügliche Kooperationsbereitschaft der Länder in eindeutiger Weise bekundet ist.

Aus den obangeführten Überlegungen nimmt das Bundesministerium für Finanzen auf eine detaillierte Erörterung der einzelnen, Einwendungen begründenden Bestimmungen Abstand und plädiert dafür, ggstdl. Entwurf bis auf weiteres zurückzustellen. Im übrigen regt es an, allenfalls vorhandene administrativ bedingte Schwierigkeiten in den diesbezüglich bundesrechtlich dominierten Gebieten vorerst über eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betr. die Koordinierung von Rehabilitationsmaßnahmen zu eliminieren und eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage im angestrebten Sinne erst dann herbeiführen zu wollen, wenn eine substantielle Einbindung der Länder als Träger der allgemeinen Behindertenhilfe und Sozialhilfe gesichert ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

